

An den  
Bayerischen Staatsministerium des Innern,  
Herrn Joachim Herrmann  
und den  
Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie,  
Herrn Martin Zeil

München

**Planung des baulichen Brandschutzes für  
kommunale und staatliche Bauvorhaben in Bayern:  
Rückfall in alte Zeiten**

Sehr geehrter Herr Minister Herrmann,  
sehr geehrter Herr Minister Zeil,

im Namen seiner Mitglieder möchte sich die  
Vereinigung der Brandschutzplaner (VdBP) mit  
einem ernstem Anliegen an Sie wenden.

Die mit den beiden letzten Novellierungsstufen der  
Bayerischen Bauordnung auf den Weg gebrachte  
Privatisierung des baulichen Brandschutzes,  
einschließlich der Wahlmöglichkeit einer Prüfung  
durch private Sachverständige hat in den letzten  
Jahren zu Veränderungen bei der  
Gebäudeplanung geführt.

Einzelne bauvorlageberechtigte Planer  
(überwiegend Architekten und Bauingenieure)  
haben sich im baulichen Brandschutz ausgebildet  
und ein Grundwissen im abwehrenden Brandschutz  
erworben. Als spezialisierte Fachplaner stehen sie  
ihren Kollegen im Zuge der Gebäudeplanung und  
Baudurchführung beratend zur Seite und erstellen  
in eigener Verantwortung die seit 1998 im Rahmen  
der Bauantragsplanung geforderten  
Brandschutznachweise.  
Neben dem Tragwerks- und dem  
Haustechnikplaner, arbeitet der Brandschutzplaner  
dem Entwurfsverfasser als Fachplaner zu.  
Zusammen stellen sie die Beachtung der materiell-  
rechtlichen Anforderungen im Baurecht sicher und  
übernehmen für den jeweils von ihnen  
abgedeckten Fachbereich die öffentlich-  
rechtliche Verantwortung, genau so, wie es in  
Art.51(2) der Bayerischen Bauordnung seit 2008  
vorgesehen ist. Dem Entwurfsverfasser bleibt die  
Koordinationspflicht der einzelnen Fachplanungen.

Die Hinzuziehung eines Brandschutzfachplaners hat  
sich in den letzten zehn Jahren sehr bewährt und  
wird von den Entwurfsverfassern nicht nur gut  
angenommen, sondern i.d.R. vom Bauherrn  
eingefordert, weil das zur ordnungsgemäßen  
Erfüllung der Planungsaufgabe erforderliche  
Fachwissen, zusätzlich zum bereits sehr  
umfangreichen sonstigen Planungswissen, von  
ihnen selten bzw. nur für sehr einfache und  
übersichtlichen Bauvorhaben bereit gestellt  
werden kann. Diese Vorgangsweise entspricht  
exakt der Vorgabe in Art. 51(2) der Bayerischen  
Bauordnung.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass selbst gut  
ausgebildeter Architekt das heute geforderte  
Brandschutzwissen nicht nebenbei vorhalten,  
sondern nur dann erwerben und anwenden  
können, wenn sie sich spezialisieren.

Vor einigen Jahrzehnten müssen Architekten und  
Baumeister mit dem Nachweis der Standsicherheit für  
moderne Konstruktionen oder der Planung immer  
anspruchsvollerer haustechnischer Anlagen wohl die  
gleiche Erfahrung gemacht haben.

Vergleichbar dem Fachplaner für Standsicherheit und  
dem Fachplaner für Haustechnik ist heute der Fachplaner  
für Brandschutz unverzichtbar geworden.

Spätestens seit dem der Freistaat Bayern mit der  
Bauordnung 1998 seine Behörden aus der  
Mitverantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit  
von Planungsleistungen, insbesondere beim Brandschutz,  
zurückgezogen hat und der Baugenehmigung den  
„Vollkaskoanspruch“, wie Herr Beckstein es bei der  
Vorstellung der BayBO 2008 bezeichnete, genommen  
hat, haben die Entwurfsverfasser reagiert und das seit  
Jahrzehnte bewährte Planerteam um den Fachplaner für  
Brandschutz erweitert.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung  
des erforderlichen Fachwissens hat sich dafür inzwischen  
ein Aus- und Fortbildungsmarkt entwickelt, der rege in  
Anspruch genommen wird. Ausgehend von den östlichen  
Bundesländern, wurden Studiengänge mit Fachrichtung  
Brandschutz geschaffen und Doktorarbeiten aus diesem  
Themenbereich vergeben.  
Eine beträchtliche Anzahl von Bauvorhaben wurden in  
den letzten 10 Jahren von spezialisierten  
Brandschutzplanern begleitet, die sich mittlerweile ein  
beachtenswertes Wissen durch „learning by doing“  
angeeignet haben.

**Trotz der allgemein guten und anerkannt erfolgreichen  
Entwicklung empfiehlt der kommunale Prüfungsverband  
seit einiger Zeit seinen Mitgliedern, den bayerischen  
Gemeinden, die Brandschutzplanung nicht mehr als  
Fachplanung zu beauftragen. Er begründet dies mit der  
Behauptung, dass die Planung des Brandschutzes eine  
Grundleistung des Entwurfsverfassers sei und deshalb von  
ihm zu erbringen und nicht zusätzlich zum  
Architektenhonorar zu vergüten ist.  
Seit August 2009 hat sich der Freistaat Bayern für seine  
Bauvorhaben dieser Auffassung angeschlossen und  
bezeichnet die Brandschutzplanung in seinem  
Vergabehandbuch als Grundleistung des Architekten in  
den Leistungsphasen 1-4 der HOAI.**

Nach unserer Überzeugung entbehrt diese Auffassung  
jeder Rechtsgrundlage und wir haben die Hoffnung, dass  
in absehbarer Zeit Gerichte deren Unrechtmäßigkeit  
bestätigen werden.

Der Grund, warum wir uns an Sie als die für das Bauen  
und Bezahlen in Bayern zuständigen Fachminister  
wenden ist, dass wir davon ausgehen, dass Sie persönlich  
und als Politiker in Entscheidungspositionen, am sinnvollen,  
nachhaltigen, ausgewogenen und gerechten Handeln  
der Ihnen unterstellten Behörden und der mit staatlichen  
Aufgaben betrauten Gemeinden interessiert sind. Wir  
hoffen, dass Sie bereit und motiviert sind, die  
qualitätsvolle Zusammenarbeit der Planer für Gebäude,

Als betroffener Brandschutzplaner und als steuerzahlender Bürger ärgern uns besonders drei Sachverhalte:

1. Dass sowohl die Mitarbeiter des kommunalen Prüfungsverband als auch der für das Vergabehandbuch verantwortlichen Obersten Baubehörde, ohne Veranlassung durch eine gesetzlichen Vorgabe, die überwiegend als notwendig und sinnvoll erkannte Zusammenarbeit zwischen Entwurfsverfasser und Brandschutzplaner, die mittlerweile gut organisiert ist und funktioniert, durch interne Dienstanweisungen und Handlungsvorgaben stoppen und zerschlagen.

Faktisch bedeutet dies die Rückkehr zu einem Planungssystem, welches sich vor der Novellierung der Bayerischen Bauordnung bereits als ungeeignet erwiesen hat und entscheidend zu den in den letzten Jahren erforderlichen, millionenschweren Sanierungsaufgaben kommunaler und staatlicher Gebäude beigetragen hat – und zwar unter verschärften Bedingungen, weil inzwischen im öffentlichen Dienst stehende Beratungsstellen dem Planer nicht mehr helfend zu Verfügung stehen.

Anmerkung: Interessanterweise sind die meisten dieser Sanierungsaufgaben unter Beteiligung spezialisierter Brandschutzplaner durchgeführt worden.

Staatliche und kommunale Gebäude sind bekanntermaßen in den wenigsten Fällen ein Vorbild, was die Gebäudesicherheit und die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften angeht. Wenn die von der novellierten Bauordnung ausgelösten Veränderungen bei der Planung von Gebäuden durch knebelnde Architektenverträge rückgängig gemacht werden, wird das auch in Zukunft so bleiben.

2. Leider ist ausbeutendes Verhalten bei privaten Auftraggebern in den letzten Jahren keine Seltenheit gewesen. Viele Auftragnehmer sind durch die Verweigerung einer angemessenen Vergütung von Bauleistungen in den Konkurs und in den persönlichen Ruin getrieben worden. Wir finden es beschämend, wenn der Freistaat Bayern oder seine Gemeinden von Entwurfsverfassern Planungsleistungen einfordern ohne dafür bezahlen zu wollen. Wir halten es für unverantwortlich, wenn das im Wissen geschieht, dass die meisten Entwurfsverfasser, die das von einem planvorlageberechtigten Planer zu erwartende Wissen in den zu Verfügung stehenden Ausbildungsstätten erworben haben, häufig nicht über das erforderliche Brandschutzwissen verfügen.
3. Das Verhalten des Freistaates und seiner Gemeinden halten wir für extrem kurzsichtig und schädlich für seine Bürger. Leistungen, die nicht bezahlt werden, können nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

die mit Steuergeldern bezahlt werden, zu fördern und nicht zu behindern.

Die Haftung dafür liegt vielleicht beim Auftragnehmer, die Verantwortung dafür unseres Erachtens aber nicht.

Wenn Entwurfsverfasser zukünftig auf solche Architektenverträge einlassen müssen, weil sie sonst keinen Planungsauftrag aus öffentlicher Hand mehr bekommen, werden sie nach Lösungen suchen, den Auftrag dennoch wirtschaftlich auskömmlich zu gestalten. Das kann ihnen niemand vorwerfen, dazu sind sie aus Verantwortung für sich, ihre Familien und ihre Mitarbeiter sogar verpflichtet.

Da sich die Höhe ihres Honorars zum größten Teil aus den Baukosten ergibt, werden sie sich z.B. sicher nicht auf die Suche nach baukostensparenden Brandschutzlösungen begeben. Das Honorar für den Brandschutzplaner hingegen wurde, in allen uns bekannten Fällen, ohne Bezug zu den Baukosten vereinbart. Es ist, im Vergleich zu den Baukosten, die durch eine intelligente und bereits in der Entwurfsphase beginnende Brandschutzplanung eingespart werden kann, nur ein kleiner Betrag. Damit zu spekulieren, dass zukünftige Brandschutzsanierungen, die auf fehlerhafte Planung oder auf Unterlassung zurückzuführen sind, vom Entwurfsverfasser oder seiner Haftpflichtversicherung bezahlt werden, ist aus unserer Sicht unmoralisch und mit großem Risiko für den Auftraggeber, das ist letztlich der steuerzahlende Bürger, behaftet. Von aufgelösten Planungsgesellschaften mit begrenzter Haftung, insolventen oder verstorbenen Planern ist selten etwas zu holen.

Die Absicht dem Freistaat und seinen Gemeinden Geld einzusparen ist loblich und, als hier lebende Bürger, auch in unserem Sinne. Allerdings muss dabei mit Sachverstand vorgegangen und bis zu Ende gerechnet werden. Beides ist in diesem Fall nicht geschehen.

Mit der Vorgabe an die Bauämter des Freistaates und die Gemeinden sind die Oberste Baubehörde und der kommunale Prüfungsverband verantwortlich für die zukünftigen Brandschutzsanierungen.

Sehr geehrter Herr Innenminister, sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister, wir bitten Sie sich vom Unsinn des Inhaltes in Kap. VIII.B.2 des Vergabehandbuches zu überzeugen und diesen rückgängig machen zu lassen. Bitte sprechen Sie auch mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband über die nicht akzeptablen Folgen seiner Empfehlung. Wir zählen auf Ihre konstruktive Auseinandersetzung mit dem wichtigen Thema und Ihre Unterstützung einer vergüteten Brandschutzplanung.

Gerne sind wir auch zu einem persönlichen Gespräch mit Ihnen bereit.

Der Vorstand